

- ENTWURF -
Stand: 20.4.2004
Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
(Netzentgeltverordnung Strom)
vom xx.xx.2004

GLIEDERUNG

1. Teil - Grundsätzliches

- § 1 Zweck der Rechtsverordnung
- § 2 Grundsätze der Entgeltbestimmung
- § 3 Begriffsdefinitionen [*werden noch mit Gesetz abgeglichen*]

2. Teil - Methode zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte

1. Abschnitt - Netzkosten (Kostenartenrechnung)

- § 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung
- § 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen
- § 6 Kalkulatorische Abschreibungen
- § 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
- § 8 Kalkulatorische Steuern
- § 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- § 10 Behandlung von Netzverlusten
- § 11 Periodenübergreifende Saldierung

2. Abschnitt - Kostenverteilung (Kostenstellenrechnung)

- § 12 Grundsätze der Kostenverteilung
- § 13 Kostenstellen
- § 14 Kostenwälzung

3. Abschnitt - Preisermittlung (Kostenträgerrechnung)

- § 15 Grundsätze der Preisermittlung
- § 16 Gleichzeitigkeitsgrad
- § 17 Verprobung (Mengengerüst)
- § 18 Ermittlung der Netznutzungsentgelte
- § 19 Sonderformen der Netznutzung
- § 20 [*Reserveinanspruchnahme; Grundlage VV II Plus*]
- § 21 Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

3. Teil - Vergleichsverfahren

- § 22 Verfahren
- § 23 Strukturklassen
- § 24 Vergleich
- § 25 Kostenstruktur

4. Teil - Pflichten der Netzbetreiber

- § 26 Veröffentlichungspflichten
- § 27 Dokumentation
- § 28 Mitteilungen gegenüber der Bundesregulierungsbehörde

- Anlage 1 Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern (VV II Plus, Anlage 3)
- Anlage 2 Haupt- und Nebenkostenstellen gemäß § 13
- Anlage 3 Kostenträger gemäß § 14 Abs. 1
- Anlage 4 Gleichzeitigkeitsfunktion und -grad gemäß § 16
- Anlage 5 Absatzstruktur

- ENTWURF -
Stand: 20.4.2004

**Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
(Netzentgeltverordnung Strom)
vom xx.xx.2004**

Auf Grund des § 20 Absatz 6 und des § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom xx.xx.2004 verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**1. Teil
Grundsätzliches**

§ 1 Zweck der Rechtsverordnung

(1) Zweck dieser Rechtsverordnung ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit elektrischer Energie im Interesse der Allgemeinheit. Sie legt die Methode zur Ermittlung der Entgelte für die Nutzung der Stromübertragungs- und Stromverteilnetze fest.

(2) Die Rechtsverordnung gewährleistet die Deckung der Kosten einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung von Übertragungs- und Verteilnetzen jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

§ 2 Grundsätze der Entgeltbestimmung

(1) Es sind Netznutzungsentgelte zu bilden, die in Anbetracht der Kosten- und Erlöslage für eine elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung erforderlich sind¹ Kosten oder Bestandteile von Kosten, die für eine elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung nicht erforderlich sind und sich ihrem Umfang nach nicht im Wettbewerb einstellen würden², dürfen bei der Ermittlung der Netznutzungsentgelte nicht berücksichtigt werden.

(2) Für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte sind zunächst die Netzkosten gemäß § 4 bis 11 zusammen zu stellen. Die ermittelten Netzkosten sind anschließend gemäß § 13 vollständig den dort aufgeführten Hauptkostenstellen, welche die Struktur der Übertragungs- und Verteilnetze widerspiegeln, zuzuordnen. Danach sind die Hauptkostenstellen im Wege der Kostenwälzung gemäß § 14 den Kostenträgern zuzuordnen. Unter Verwendung einer Gleichzeitigkeitsfunktion gemäß § 16 sind die Netznutzungsentgelte für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. Die Ermittlung der Kosten und der Netznutzungsentgelte erfolgt auf der Basis der Daten des abgelaufe-

¹ Wörtlich VV II Plus, Anlage 3, S. 1, sowie BTOElt

² Wörtlich VV II Plus, Anlage 3: "Alle bilanziellen und kalkulatorischen Kosten sind unter der Maßgabe einer wirtschaftlichen Betriebsführung und in einem Umfang, der sich im Wettbewerb einstellen würde, anzusetzen".

nen Geschäftsjahres.³

(3) Zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes des § 20 Absatz 3 EnWG⁴ führt die Bundesregulierungsbehörde gemäß Teil 3 dieser Rechtsverordnung einen Vergleich⁵ der Netznutzungsentgelte, Erlöse oder Kosten aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch und veröffentlicht diesen. Ergibt dieser Vergleich, dass die Kosten einzelner Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für eine oder mehrere ihrer Netz- oder Umspannebenen die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen spürbar überschreiten, so begründet dies die Vermutung einer elektrizitätswirtschaftlich nicht rationellen Betriebsführung.

§ 3 Begriffsdefinitionen [werden noch mit Gesetz abgeglichen]

2. Teil

Methode zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte

1. Abschnitt – Netzkosten (Kostenartenrechnung)

§ 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind unter der Maßgabe einer elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung und in einem Umfang, der sich im Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit einstellen würde, anzusetzen.⁶

(2) Ausgehend von den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen des Übertragungs- bzw. Verteilungsnetzbereichs gem. § 10 EnWG ist zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Die Netzkosten setzen sich aus den aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5, den kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7, sowie den kalkulatorischen Steuern gemäß § 8 unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge gemäß § 9 zusammen. Netzverluste sind gemäß § 10 zu berücksichtigen.

(3) Bis zur erstmaligen Erstellung eines Jahresabschlusses nach § 10 EnWG⁷ ist abweichend von Absatz 2 der Bestimmung der Netzkosten eine auf die Tätigkeitsberei-

³ RWE-E, Begründung dort: "Diese Aussage ist erforderlich, damit eine einheitliche Referenzperiode zugrundegelegt wird" und: "Sind in dem Geschäftsjahr, für das die Entgelte gebildet werden, wesentliche Abweichungen im Vergleich zu der Kosten- und Erlöslage des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erwarten, so sind diese zu Berücksichtigen"

⁴ EnWG: "Die Entgelte müssen auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert gebildet werden."

⁵ bereits VV II Plus:Ziff. 2.1.1: "Zur Beurteilung der Angemessenheit der Netznutzungsentgelte und der elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung werden außerdem die Konditionen von strukturell vergleichbaren Netzbetreibern herangezogen (vgl. Anlage 3 „Preisfindungsprinzipien“) Anlage 3, S.9: "Vergleiche der Preise der Stromübertragung und Stromverteilung verschiedener Netzbetreiber ergänzen das Prinzip der Kostendeckung und liefern - unter Berücksichtigung der vorherrschenden allgemeinen Bedingungen - Hinweise auf eine elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung."

⁶ Wörtlich VV II Plus, Anlage 3, S. 1

⁷ vgl. Art 2 § 2 Abs. 2 EnWG-E

che Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte⁸ und nach handelsrechtlichen Maßstäben ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde zu legen.

(4) Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten, die sich nicht als Einzelkosten direkt dem Netzbereich zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Übertragungs- bzw. Verteilnetzbereich zuzuordnen. Die zugrundegelegten Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und der Bundesregulierungsbehörde mitzuteilen. Insbesondere sind die Schlüssel stetig anzuwenden.⁹ Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darzulegen.

(5) Betriebliche außerordentliche Aufwendungen und Erträge, die die Netzkosten einer Kalkulationsperiode spürbar beeinflussen, sind jeweils angemessen auf mehrere Kalkulationsperioden zu verteilen¹⁰.

§ 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

(1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind, soweit sie für eine elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung erforderlich sind, der gemäß § 10 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung des Übertragungs- und Verteilnetzes unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 3 zu entnehmen und bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind Personalkosten, Materialkosten sowie Fremdleistungen.

(2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, soweit diese marktüblich sind.

§ 6 Kalkulatorische Abschreibungen

(1) Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs¹¹ ist nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung die Wertminderung der für das Übertragungs- und Verteilungsgeschäft benötigten Anlagegüter als Kostenposition "kalkulatorische Abschreibungen" bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen. Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung und dienen der Wiederbeschaffung der Anlagegüter nach Ende deren Nutzungsdauer.

⁸ Abbildung des Status Quo (VV II Plus, Anlage 3: "Handelsrechtlicher Jahresabschluss bezogen auf die Bereiche Übertragung und Verteilung" sowie VDN-Kommentarband zur VV II Plus, S.15: "...auf Grundlage von einer auf das Netz beschränkten Gewinn- und Verlustrechnung" ()

⁹ EnWG -E § 10 Absatz 4

¹⁰ Die Ergänzung in der VV II Plus "(i.d.R. auf 3 bis 5 Jahre)", die aus der BTOElt übernommen ist, erscheint unnötig kurz und sollte daher – zunächst – offen bleiben (Beispiel für "außerordentliche Aufwendungen": Flut in Ostdeutschland 2002).

¹¹ §1 Abs. 2 EnWG-E

(2) Die kalkulatorischen Abschreibungen der betriebsnotwendigen Anlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil der Anlagegüter ausgehend von Tagesneuwerten, für den fremdfinanzierten Teil ausgehend von den jeweiligen, bilanziell im Zeitpunkt der Anschaffung und Herstellung aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen nach der linearen Abschreibungsmethode ermittelt. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gem. Anlage 1 vorzunehmen.

(3) ¹²Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungsmaßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes basieren (Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Preise und Preisindizes“, Fachserie 16 und 17).¹³

(4) Die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen eines Anlagegutes sollen über die Nutzungsdauer dieses Anlagegutes der Höhe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes entsprechen.¹⁴ Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die unter Zugrundelegung von Tagesneuwerten ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen für sämtliche Anlagegüter einzeln oder in Anlagegütergruppen in geeigneter Weise und für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Bundesregulierungsbehörde kann hierzu näheres regeln.

(5) Übersteigen im Zeitpunkt der Ersatzinvestition die bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen des ersetzten Anlagegutes, so kann dieser Betrag in der folgenden Kalkulationsperiode¹⁵ den Netzkosten gemäß § 4 hinzugerechnet werden. Übersteigen hingegen die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte ermittelten kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen des wiederbeschafften Anlagegutes einschließlich des gewährten Inflationsausgleichs die Höhe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes, so ist der Betrag in der folgenden Kalkulationsperiode¹⁶ als Minderung der gemäß § 4 zu ermittelten Netzkosten in Ansatz zu bringen.

(6) Der kalkulatorische Restwert eines Anlagegutes beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsbasis erfolgt. In einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts

¹² wörtlich VV II Plus (Anlage 3, S. 5)

¹³ Änderung gegenüber VV II Plus: Streichung der "Plausibilitätsklausel", da erhebliches Missbrauchspotential: *"Sofern indizierte Tagesneuwerte nicht zu plausiblen Ergebnissen führen, sind aktuelle Tagesneuwerte auf Basis von Angebotspreisen anzusetzen."*

¹⁴ Umsetzung der Substanzerhaltung: kalk. Abschreibungen zzgl. Inflationsausgleich ermöglichen Wiederbeschaffung.

¹⁵ ggf. über mehrere Perioden

¹⁶ ggf. über mehrere Perioden

zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Basis der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Restwertes durch die Restabschreibungsdauer. Es erfolgt keine Abschreibung unter Null.

(7) Das Verbot von Abschreibungen unter Null gilt ungeachtet gesellschafts- oder eigentumsrechtlicher Transaktionen, die eine bilanzielle Neubewertung der Sachanlagen des Übertragungs-, des Verteilnetzbereiches oder beider Bereiche bewirken.¹⁷

§ 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) Die Verzinsung des von Netzbetreibern eingesetzten Kapitals wird im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gewährleistet. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung erfolgt auf Basis des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich als Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote, der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote, den Bilanzwerten der Finanzanlagen und den Bilanzwerten des Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals sowie des verzinslichen Fremdkapitals.

(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen: Rückstellungen, erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden, unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Baukostenzuschüsse (einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Hausanschlusskosten) und sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Netzbetreiber zinslos zur Verfügung stehen.¹⁸

(3) Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restbuchwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netznutzungsentgelte auf höchstens 40% begrenzt.¹⁹

(4) Der in Anwendung zu bringende Eigenkapitalzinssatz²⁰ darf den auf die letzten fünf²¹ abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nicht überschreiten.

¹⁷ Ausschluss "verdeckter" Abschreibungen unter Null im Rahmen z.B. von konzerninternen, gesellschaftsrechtlich bedingten Umbewertungen des Netzes (bereits verankert in VV II Plus, Anlage 3, S.4: "Damit ergeben sich dabei keine Erhöhungen der Kalkulationsbasis. Ebenso dürfen im Zuge konzerninterner Veräußerungen von Wirtschaftsgütern die bestehenden Restwerte dieser Güter nicht mißbräuchlich erhöht werden."

¹⁸ Wörtlich VV II Plus (Definition überprüfen)

¹⁹ VV II Plus

²⁰ Realzinssatz

²¹ Vorschlag WIK, siehe auch Fußnote 24

(5) Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Umstände²² zu ermitteln:

1. Kapitalstruktur der regulierten Unternehmen;
2. Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung der regulierten Unternehmen auf diesen Märkten;
3. Langfristige Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden können;
4. Durchschnittliche kapitalmarktübliche Verzinsung vergleichbarer Anbieter in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

(6) Der Eigenkapitalzinssatz wird von der Bundesregulierungsbehörde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Entwicklungen alle zwei Jahre, erstmals zum 1.1.2007, festgelegt.²³ Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Bundesregulierungsbehörde beträgt der Eigenkapitalzinssatz 6,5%^{24, 25}.

§ 8 Kalkulatorische Steuern²⁶

(1) Die Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Gewerbeertragssteuer als kalkulatorische Kostenposition ist grundsätzlich möglich. Die Ermittlung des im Rahmen der Netzkostenermittlung in Ansatz gebrachte Anteils der tatsächlich gezahlten²⁷ Gewerbeertragssteuer muss sachgerecht sein.²⁸ Die Bundesregulierungsbehörde kann hierzu Vorgaben machen.

²² wörtliche Aufzählung ("Unternehmen" als Plural statt Singular) aus §29 (4) TKG-E

²³ MERKPOSTEN: Sollte Methode zur Ermittlung des EK-Zinzes (inkl. Wagniszuschlag) auf die Ermittlung des Wagniszuschlags beschränkt sein (da die "risikofreie Komponente" ja bereits durch Bundesbank Durchschnitt beschrieben ist)?

²⁴ VV II Plus (2001): 6,5% auf der Grundlage eines durchschnittlichen Zinssatzes von 4,8% (real) der vergangenen 40 Jahre. Stellt man auf den aktuellen 5-Jahresdurchschnitt ab, so sinkt dieser Realzinssatz um gut einen Prozentpunkt. Bei einem 10-Jahresdurchschnitt würde man zu einem Realzinssatz von etwa 4,8 % kommen.

²⁵ MERKPOSTEN: Im Rahmen einer Anreizregulierung könnte die Eigenkapitalverzinsung an der jeweiligen Effizienz des Netzbetreibers orientiert werden. Je höher die Effizienz eines Netzbetreibers ist, umso höher kann die Eigenkapitalverzinsung ausfallen.

²⁶ Die Problematik der Besteuerung von Scheingewinnen besteht bei "Realkapitalerhaltung" nicht;

²⁷ vgl. auch TEAG-Beschluss OLG D'dorf: "Soweit das Bundeskartellamt in diesem Zusammenhang auch den Betrag der kalkulatorischen Gewerbeertragssteuern nicht in voller Höhe in Ansatz bringen will, ist dem nicht zu folgen. Das Bundeskartellamt zieht die Höhe dieser Kostenposition mit der Überlegung in Zweifel, dass die Beschwerdeführerin als vertikal integriertes Unternehmen nur Gewerbesteuern auf ihren Gesamtertrag zu zahlen habe, weshalb der kalkulatorische Ansatz für den isolierten Ertrag der Netzsparte im Ergebnis übersetzt sein könne. Diese Erwägung mag als solche zutreffend sein; es ist indes nicht zu erkennen, dass sie im Streitfall Auswirkungen hat."

²⁸ ?? Evtl. VIK Zusatz (§10, Ziff. 8): "Es ist eine Verrechnung der tatsächlichen Steuerbelastung der Vorperiode bei der Ermittlung der Netznutzungsentgelte in der Folgeperiode durchzuführen." BEDEUTUNG UNKLAR

(2) Ertragsteuern, die infolge der Differenz von kalkulatorischen Abschreibungen eines Geschäftsjahres zu den handelsrechtlichen Abschreibungen des gleichen Geschäftsjahres (Scheingewinn) anfallen, können als Kosten angesetzt. Dabei ist die Höhe der tatsächlich entrichteten Steuern sachgerecht zu berücksichtigen.

(3) Zur Ermittlung dieser Differenz ist die Summe der bilanziellen Abschreibungen von der Summe der kalkulatorischen Abschreibungen in Abzug zu bringen. Die Steuern auf den Scheingewinn werden durch Multiplikation des Scheingewinns mit dem Ertragsteuereffizienzfaktor des Netzbetreibers ermittelt. Bei der Berechnung der Steuer auf den Scheingewinn darf die Gewerbesteuer nicht doppelt verrechnet werden.

§ 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Sie sind den Positionen "aktivierte Eigenleistungen", "Zins- und Beteiligungserträge", "Hausanschlusskosten", "Baukostenzuschüsse" sowie "sonstige Erträge und Erlöse" der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.²⁹ Die von stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linearer aufzulösen und entsprechend jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.¹⁰ Gleiches gilt für die Auflösung der im Zusammenhang mit der erstmaligen³¹ Errichtung von Hausanschlüssen von Anschlussnehmern entrichteten Beträge.

(2) Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind anschlussindividuell³² über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

(3) Einnahmen aus der Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten³³ sowie deren Verwendung sind durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu dokumentieren und der Bundesregulierungsbehörde monatlich mitzuteilen.

²⁹ VV II Plus, Anlage 3, Ziff. 2.2

³⁰ VDEW Kalkulationsleitfaden (2000), S. 7; VV II Plus macht keine Aussage über Auflösungsdauer der BKZ

³¹ Anm.: Errichtung eines Hausanschlusses trägt der Kunde, die Erneuerung (Wiederbeschaffung) ist netzkostenwirksam.

³² VV II Plus (Ziff. 2.1.1, S. 6) sieht Sozialisierung aller BKZ vor, unabhängig davon, ob diese von Verbrauchern oder Erzeugern entrichtet wurden: "Baukostenzuschüsse werden bei der Kostenermittlung pauschal berücksichtigt. Vom Kunden darüber hinaus bezahlte Anschlusskosten oder sonstige finanzielle Vorleistungen sind individuell angemessen zu berücksichtigen." Eine kundenindividuelle Auflösung nicht nur der sonstigen Anschlusskosten, sondern auch der BKZ, die ein Erzeuger zu entrichten hat, ist angesichts der bevorstehenden Kraftwerksinvestitionen eine sachgerechte Klarstellung; (a) bleibt die erwünschte Lenkungswirkung des BKZ erhalten, (b) fließt der Finanzierungsbeitrag des Erzeugers (wie bei den sonstigen Anschlusskosten) wieder an ihn selbst zurück.

³³ Sachverhalt aus VO grenzüberschreitender Stromhandel: Artikel 1 ("Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten") sowie Artikel 6 Abs. 6 ("Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen")

§ 10 Behandlung von Netzverlusten

(1) Die physikalisch bedingten durchschnittlichen Netzverluste³⁴, die in allen Netzebenen auftreten, sind als kalkulatorische Kostenposition Teil der Netzkosten. Die Kostenposition ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im abgelaufenen Kalenderjahr.³⁵

(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten pro Kilowattstunde des Vorjahres sind von Netzbetreibern zum 1.4. eines Jahres zu veröffentlichen.³⁶

§ 11 Periodenübergreifende Saldierung³⁷

Die Kalkulation der Netznutzungsentgelte erfolgt mit dem Ziel, dass nach dem Ende einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus Netznutzungsentgelten tatsächlich erzielten Erlösen und den gemäß § 4 ermittelten Netzkosten dieser Kalkulationsperiode möglichst gering ist. Wird nach Abschluss der Kalkulationsperiode eine Differenz zwischen den aus Netznutzungsentgelten erzielten Erlösen dieser Kalkulationsperiode und den für diese Periode prognostizierten Netzkosten festgestellt, so ist im Falle einer Kostenüberdeckung der entsprechende Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz in der nächsten Kalkulationsperiode kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Im Falle einer Kostenunterdeckung kann der Differenzbetrag in der nächsten Kalkulationsperiode kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden.³⁸ Der durchschnittlich gebundene Betrag ist der Mittelwert der Differenz aus den zu deckenden Kosten und den erzielten Erlösen.

³⁴ Entsprechende "Regelung" Text VV II Plus, S.7, Ziff. 2.1.4: "Im jährlichen Netznutzungsentgelt der Netzkunden sind die Netzverluste nach einem pauschalen Ansatz enthalten. Die Höhe der zu berücksichtigenden Verluste richtet sich nach den durchschnittlichen Verlusten, die beim jeweiligen Netzbetreiber in den einzelnen Spannungsebenen und bei den Umspannungen entstehen. Das Entgelt dafür richtet sich nach den Kosten marktäublicher Strombeschaffung des Netzbetreibers. Die Höhe der Durchschnittsverluste je Spannungsebene wird vom Netzbetreiber in geeigneter Form bekanntgegeben."

³⁵ VDN-Kommentarband hierzu:

³⁶ Wörtlich VV II Plus

³⁷ Beseitigung einer zentralen Lücke in der VV II Plus (Kostenüberdeckung durch gezielt niedrige Mengenprognose; vgl. auch §10 VTK-VEA bzw. VO-E sowie BKartA-E); alternative §-Titel: "Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Kosten"; Regelung lehnt sich an existierende Regelung in Norwegen an (Norwegische Stromverordnung, Fassung vom 17.12.2001, Abschnitt 8-6, "Handling of excess or deficit income"): "The network owner shall handle excess and deficit income in such a way that over time the balance approaches zero. Excess or deficit income shall be computed for national regional and distribution networks. Excess income shall be returned to the customers, whereas deficit income may be recovered from the customers."

Und ferner: "Excess and deficit income vis-à-vis customers shall be handled by adjusting tariffs and prices charged for network services. When computing next year's tariffs, account shall be taken of the expected balance for excess/deficit income with a view to reducing this balance. The amount on which interest shall be computed shall be the average of the opening and closing balance for excess or deficit income. The long-term, risk-free interest rate, cf. section 7-6, shall be employed as the interest rate. For deficit income a lower interest rate may be employed."

³⁸ für Begründungstext: Darlegung, dass es hierbei um das Problem der Mengenprognose geht

2. Abschnitt – Kostenverteilung (Kostenstellenrechnung)

§ 12 Grundsätze der Kostenverteilung

(1) Die gemäß § 4 ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen gemäß § 13 zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht möglich ist, sind diese zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen zu verteilen. Diese Aufteilung dieser Netzkosten auf die Hauptkostenstellen hat verursachungsgerecht über eine angemessene Schlüsselung zu erfolgen. Die gewählten Schlüssel müssen sachgerecht sein und sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.³⁹ Insbesondere sind die Schlüssel stetig anzuwenden.⁴⁰ Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Kostenstellen

Für die Ermittlung der Netzentgelte haben Netzbetreiber als Maßgrößen⁴¹ der Kostenverursachung Haupt- und Nebenkostenstellen gemäß Anlage 2 zu bilden. Netzbereiche oder Betriebsteile übergreifende Funktions- und Verantwortungsbereiche wie Netzüberwachung und Netzsteuerung, Personal-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung sind in Hilfskostenstellen zu erfassen.⁴² Die Netzkosten gem. § 4 sind vollständig auf die Kostenstellen gem. Anlage 2 zu verteilen.

§ 14 Kostenwälzung

(1) Um eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung der Netzkosten auf die Kostenträger und mithin die Netznutzer zu erreichen, werden, beginnend bei der Höchstspannung, die Kosten einer Netzebene anteilig auf die nachgelagerte Netzebene verteilt ("gewälzt"), soweit diese Kosten nicht der Entnahme aus der Netzebene zuzuordnen sind.⁴³

(2) Die Kosten werden entsprechend der von der vorgelagerten Netzebene bezogenen und zeitgleich über alle Übergabepunkte gemessenen höchsten Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 auf die nachgelagerte Netzebene verteilt.⁴⁴⁴⁵ Netznutzer einer Netzebene und die nachgeordnete Netzebene werden gleichermaßen als Netzkunden einer Netzebene angesehen.⁴⁶

³⁹ Anlehnung an RWE-Vorschlag (§ 26 Abs. 2): "Die Kostenschlüssel müssen dokumentiert und nachvollziehbar sein und sollen stetig angewandt werden."

⁴⁰ Anlehnung an EnWG nF § 10 Absatz 4 (Rechnungslegungsentflechtung)

⁴¹ Formulierung RWE-E

⁴² RWE-E § 25 Abs. 2

⁴³ Für die Begründung: "Dieses Kostenwälzungsprinzip spiegelt wieder, dass die an Netzebenen mit geringerer Spannung angeschlossenen Netzkunden mittelbar auch vorgelagerte Netzebenen nutzen."

⁴⁴ VV II Plus sieht hier noch Berücksichtigung dezentraler Einspeisung vor: "... und ggf. einer bestellten Netzkapazität für Reservelieferungen bei dezentralen Erzeugungsanlagen"; Klärungsbedarf, ob nicht Regelung nicht redundant ist: Wenn dezentrale Einspeisung, dann ist Entnahme aus der vorgelagerten Netzebene ja entsprechende niedriger!?

⁴⁵ Sachliche Gründe für $g=1$ bei Umspannung (wie bislang in der VV II Plus postuliert) sind der VV U Plus nicht zu entnehmen... einziger Satz im VDN-Kommentarband: "Für Umspan-

(3) Ausgangspunkt der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung gemäß § 13. Die Kostenträger sind an den vorhandenen Netz- und Umspannebenen des Netzbetreibers zu orientieren und im Einzelnen gemäß Anlage 3 zu bilden.

(4) Sofern mehrere Netzbetreiber einander nachgelagerte Netze der gleichen Spannungsebene betreiben, werden die Kosten der verschiedenen beteiligten Netzbetreiber zusammengefasst und für die betreffende Spannungsebene einheitliche spezifische Jahreskosten gemäß § 16 definiert, um eine Benachteiligung von Netzkunden aufgrund besonderer Eigentumsverhältnisse im Netz zu vermeiden.⁴⁷

3. Abschnitt – Preisermittlung (Kostenträgerrechnung)

§ 15 Grundsätze der Preisermittlung⁴⁸

(1) Grundlage des Systems der Entgeltfindung für die Netznutzung ist ein transaktionsunabhängiges Punktmodell. Alle stromverbrauchenden Netznutzer⁴⁹ werden über ein jährliches Netznutzungsentgelt an den Netzkosten beteiligt. Mit dem Netznutzungsentgelt werden beim jeweiligen Netzbetreiber die Nutzung der Spannungsebene, an die der Netznutzer angeschlossen ist, und aller überlagerten Spannungsebenen abgegolten. Damit erhalten alle Netznutzer Zugang zum gesamten Netz.

§ 16 Gleichzeitigkeitsgrad

(1) Die Zuteilung der Kosten einer Netzebene auf die aus dieser Netzebene entnehmenden Netznutzer hat möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird zunächst für jede Netzebene ein Jahresleistungspreis ("Briefmarke") gebildet. Der Jahresleistungspreis ist der Quotient aus den Jahreskosten einer Netzebene gem § 14 Absatz 2 und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netzebene.

(2) Für die möglichst verursachungsgerechte Zuteilung des Jahresleistungspreises einer Netzebene auf die Netzkunden dieser Netzebene, wird für jede Netzebene eine Gleichzeitigkeitsfunktion gemäß Anlage 4 ermittelt. Die Bundesregulierungsbehörde kann einheitliche Regeln zur Ermittlung der Gleichzeitigkeitsfunktion und deren Überprüfbarkeit⁵⁰ vorgeben.

nungen wird ein Gleichzeitigkeitsgrad von $g = 1$ verwendet, da hier in der Regel keine Durchmischung der verschiedenen Lasten stattfindet." Das erscheint zweifelhaft, da an der Umspannung nicht nur Netzebenen "hängen" (also nur ein "Kunde"), sondern typischerweise auch Endverbraucher, deren individuelle Jahreshöchstlast sicherlich nicht zeitgleich mit der nachgelagerten Netzebene auftritt; "keine Durchmischung" würde aber gerade diese Zeitgleichheit bedeuten...

⁴⁶ RWE Vorschlag alternativ: "Bei der Kostenverteilung wird die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Kostenwälzung."

⁴⁷ Wörtlich aus VIK-BDI-bne-Entwurf

⁴⁸ Weitgehend wörtlich VV II Plus (Ziff. 2.2.1)

⁴⁹ evtl. Klarstellung, dass Kraftwerke keine Netzentgelte zahlen

⁵⁰ Forderung VIK/BDI/bne

§ 17 Verprobung (Mengengerüst)⁵¹

Netzbetreiber haben im Rahmen der Preisermittlung gesondert zu überprüfen, ob ein zur Veröffentlichung stehendes Preissystem geeignet ist, die Kosten zu decken. Im einzelnen ist zu überprüfen, ob die Anwendung der prognostizierten Absatzstruktur im Netzgebiet eines Netzbetreibers mit dem in Rede stehende Preissystem einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht. Diese Verprobung ist vom Netzbetreiber in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

§ 18 Ermittlung der Netznutzungsentgelte

- (1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netznutzungsentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen Einspeisung elektrischer Energie und deren Entnahme. Die Netznutzungsentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, der jeweils vorhandenen Messvorrichtung an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.
- (2) Das Netznutzungsentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis [Euro / Kilowatt] und einem Arbeitspreis [Eurocent / Kilowattstunden]. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt [kW] der Entnahme im Abrechnungsjahr.⁵² Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus einem Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden [kWh].
- (3) Zur Ermittlung der jeweiligen Netznutzungsentgelte einer Netzebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen, werden die nach § 16 Absatz 1 ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Absatz 2 multipliziert.⁵³
- (4) Die abschnittsweise festgelegten Jahresleistungspreise einer Spannungsebene eines Netzbetreibers in €/kW ergeben sich als Produkt der Gesamtjahreskosten und der Anfangswerte der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades.⁵⁴
- (5) Die abschnittsweise festgelegten Arbeitspreise einer Spannungsebene eines Netzbetreibers in €/kWh ergeben sich als Produkte der Gesamtjahreskosten und der Steigerungen der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades.⁵⁵
- (6) Kunden bzw. Netze mit Eigenerzeugung müssen neben dem normalen Netznutzungsentgelt für den Strombezug einen Preis in €/kW für die bereitzuhaltende Netz-Reserveleistung bezahlen.⁵⁶ Die Netz-Reserveleistung darf bis zu einer Benutzungstundenzahl von maximal 600 h/a⁵⁷ in Anspruch genommen werden. Bei einer Inan-

⁵¹ Von Bedeutung für die Reduzierung von "Schummeleien": Regelungen zur "Verprobung" des gefundenen Preissystems mit der zugrundegelegten Absatzstruktur.

⁵² Vorschlag RWE: Zusatz "mindestens jedoch 70 % der für die Entnahme vom Netzbetreiber vertraglich bereitgehaltenen Leistung." => BKZ-Thematik

⁵³ fast wörtlich RWE-E

⁵⁴ Wörtlich RWE-E

⁵⁵ Wörtlich RWE-E

⁵⁶ Zusatz RWE-E klären: ", der sich als Produkt der Gesamtjahreskosten und 0,55 ergibt."

⁵⁷ Angemessenheit der Höhe klären

spruchnahme der bestellten Netzreserveleistung von mehr als 600 h/a kommt stattdessen die allgemeine Gleichzeitigkeitskurve für den Gesamtbezug zur Anwendung.^{58, 59}

(7) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis⁶⁰ festzulegen.⁶¹

(8) Die Erhebung weiterer Entgelte über die in dieser Rechtsverordnung genannten Entgelte hinaus ist nicht zulässig.⁶² Für die Einspeisung elektrischer Energie sind keine Netznutzungsentgelte zu entrichten.⁶³

§ 19 Sonderformen der Netznutzung⁶⁴

(1) Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich.⁶⁵

(2) Ist aufgrund vorliegender Verbrauchsdaten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag des Netzkunden vorherschaubar erheblich von den Preisfindungsgrundsätzen gemäß § 16 abweicht, so ist ein Netznutzungsentgelt zu bilden, das die besonderen Verhältnisse des Netzkunden angemessen berücksichtigt.⁶⁶ Werden individuellen Netznutzungsentgelte gebildet, sind diese in die Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte aufzunehmen.⁶⁷ Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

§ 20 [Reserveinanspruchnahme; Grundlage VV II Plus⁶⁸]

⁵⁸ VV II Plus, Ziff. 2.3.2 (Bedeutung klären): "Für die Inanspruchnahme der Reservekapazität wird ein separater Reduktionsfaktor festgelegt. Er beträgt bei einer Inanspruchnahme von Null bis zu 200 Stunden 0,25, über 200 Stunden bis 400 Stunden 0,30, über 400 Stunden bis 600 Stunden 0,35."

⁵⁹ weitgehend wörtlich RWE-E

⁶⁰ Vorschrift eines Grundpreises (zusätzlich zu Arbeitspreis) erscheint bei NNE nicht gerechtfertigt

⁶¹ RWE Zusatz (Bedeutung klären): "Dabei müssen Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und auf die Versorgungsbedürfnisse der Anschlussnutzer in einem für den Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbarem Maße ausgerichtet sein."

⁶² analog VV II Plus, Ziff. 2.2.5; erforderliche auch im Hinblick auf Vergleichbarkeit der NNE aller Netzbetreiber: hierunter fällt auch der sog. "Risikozuschlag" für Anwendung synthetischer Lastprofile", dessen sachliche Berechtigung umstritten ist (Untersagung durch LKB Baden-Württemberg) und zudem in VV II Plus nicht vorgesehen ist.

⁶³ VV II Plus, Ziff. 2.2.1: "... Das Netznutzungsentgelt für Kraftwerke wird zunächst im Einklang mit den z.Z. diskutierten europäischen Regelungen auf Null gesetzt."

⁶⁴ VDN-Kommentar 33-37: Monatsleistungspreis, atypische Netznutzung, Bandlastprofile, Straßenbeleuchtung, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, Wärmestromlieferungen

⁶⁵ wörtlich VV II Plus, Ziff. 1.9; auch Forderung VIK/bne/BDI

⁶⁶ Behandlung von Abweichungen? VV II Plus, Ziff. 1.9: "Tritt diese Abweichung" [also zeitlich begrenzte Leistungsaufnahme] "wider Erwarten nicht ein, erfolgt rückwirkend eine Abrechnung auf Basis der Preisfindungsgrundsätze (Anlagen 3 und 4)."

⁶⁷ Gewährleistet Transparenz der Netznutzungsentgelte auch bei Sonderregelungen und somit Diskriminierungsfreiheit:

⁶⁸ VV II Plus, Ziff. 2.3.2: "Netznutzer mit Stromerzeugung bzw. Netzeinreiber, in deren Netz solche Anlagen einspeisen, bestellen separat zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netz-

§ 21 Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

(1) Die Netznutzungsentgelte eines Netzbetreibers und Änderungen der Netznutzungsentgelte können nur zum 1.1. und 1.7. eines Jahres in Kraft treten und sind mindestens für die folgenden zwölf Monate gültig. Die Netznutzungsentgelte erlangen frühestens drei Monate nach Ihrer Veröffentlichung gem. § 26 Gültigkeit, sofern im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bundesregulierungsbehörde die Unterlagen gemäß § 23 (5) vorliegen.

3. Teil Vergleichsverfahren

§ 22 Verfahren

(1) Um zu gewährleisten, dass sich die Netznutzungsentgelte an den Kosten einer elektritätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung orientieren, führt die Bundesregulierungsbehörden in regelmäßigen zeitlichen Abständen für jede Netz- und Umspannebene ab Hochspannung abwärts⁶⁹ Vergleichsverfahren durch. Diese Vergleichsverfahren können sich nach Maßgabe des § 24 auf die von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen erhobenen Netznutzungsentgelte, deren Erlöse oder Kosten beziehen.

(2) Einzubeziehen in das Vergleichsverfahren sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, soweit die in § 23 Absatz 5 aufgeführten Daten in der angegebenen Form der Bundesregulierungsbehörde vorliegen. Zur Sicherstellung eines sachgerechten Vergleichs sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zunächst Strukturklassen zuzuordnen, die jedenfalls die in § 23 Absätze 1 bis 4 benannten Strukturmerkmale berücksichtigen.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde hat im Rahmen ihrer Missbrausaufsicht nach § 26 EnWG die Ergebnisse der Vergleichsverfahren zu berücksichtigen. Sie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung über die Ergebnisse der Vergleichsverfahren zu unterrichten und, soweit sie dies für zweckmäßig hält, Vorschläge für eine Weiterentwicklung zu unterbreiten.

§ 23 Strukturklassen

(1) Für jede Netz- und Umspannebene ab Hochspannung abwärts sind jeweils vier Strukturklassen zu bilden. Diese Strukturklassen richten sich nach der Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene und Belegenheit des Netzes in den neuen bzw. alten Bundesländern. Zu differenzieren ist nach der absoluten Höhe der Absatzdichte.

betreiber Reservenetzkapazität definierter Maximalleistung mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden p.a. Der Netznutzer bestimmt die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität; diese kann auch Null betragen. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. (...)"

⁶⁹ Vergleich HöS bislang nicht in VV II Plus enthalten; Aussage Prof. Haubrich: In der Höchstspannung ist Vergleich Kosten oder Erlös pro km Leitung nicht sachgerecht --> deswegen hier nur ab Hochspannung abwärts

(2) Die Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene ist der Quotient aus der Gesamtentnahme eines Jahres aus dieser Netz- oder Umspannebene in Kilowattstunden und der versorgten Fläche in Quadratkilometer. Die versorgte Fläche ist in der Niederspannung die aus der amtlichen Statistik „Bodenfläche nach Art tatsächlicher Nutzung“ der Statistischen Landesämter ermittelbare Fläche. In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zugrunde zu legen.⁷⁰

(3) Ist die Belegenheit des Netzes im Hinblick auf dessen Zuordnung zu den Neuen oder Alten Bundesländern nicht eindeutig, ist das Netzgebiet der Strukturklasse "Ost" zuzuordnen, wenn mehr als 50% der Stromkreislänge geographisch auf dem Gebiet der Neuen Bundesländer liegen. Andernfalls ist das Netzgebiet der Strukturklasse "West" zuzuteilen.

(4) Die Abgrenzung zwischen höher und niedriger Absatzdichte erfolgt durch die Bundesregulierungsbehörde.

(5) Netzbetreiber haben jährlich zum 1.4. getrennt nach Netz- und Umspannebenen folgende Angaben zu veröffentlichen:

1. Stromkreislänge zum 31.12. des Vorjahres, getrennt nach Freileitungen und Kabelleitungen;
2. Installierte⁷¹ Leistung zum 31.12. des Vorjahres;
3. Im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden, getrennt nach Abgabe an Entnahmestellen (inkl. Weiterverteilern) und Abgabe an nachgelagerte Netzebenen;
4. Zeitgleiche Jahreshöchstlast des Vorjahres bezogen auf alle Entnahmen Abgabe an nachgelagerte Netzebenen;
5. Kosten gemäß § 13

Diese Daten sind der Bundesregulierungsbehörde in einem von ihr festzulegendem Format mitzuteilen.

§ 24 Vergleich

(1) Der Vergleich gemäß § 22 Absatz 2 hat getrennt nach Netz- und Umspannebenen zu erfolgen und die folgenden Grundsätze einzuhalten:

1. Im Falle eines Vergleichs der Netznutzungsentgelte ist sicherzustellen, dass dem Vergleich jeweils das durchschnittliche, mengengewichtete Netznutzungsentgelt der betrachteten Netz- oder Umspannebene zugrunde liegt. Ferner ist zu gewährleisten, dass sowohl das zu vergleichende Netznutzungsentgelt um jenen Anteil bereinigt ist, der infolge des Kostenwälzungsprinzips gemäß § 14 die Höhe des Netznutzungsentgeltes der jeweiligen Netz- oder Umspannebene beeinflusst. Einer unterschiedlichen Auslastung der verglichenen Netz- oder Umspannebenen ist Rechnung zu tragen.

⁷⁰ Definition "Absatzdichte" = VDN-Papier März 2004

⁷¹ ??? ggf. Definition

2. Bei einem Vergleich der Erlöse aus Netznutzungsentgelten sind diese Erlöse um jenen Anteil zu bereinigen, der infolge des Kostenwälzungsprinzips gemäß § 14 die Höhe der Erlöse beeinflusst. Ferner ist bei einem Vergleich der insoweit bereinigten Erlöse einer Netzebene insbesondere das Verhältnis dieser Erlöse zu der Stromkreislänge der jeweiligen Netzebene zu berücksichtigen. Bei einem Vergleich der Erlöse einer Umspannebene ist insbesondere das Verhältnis der Erlöse zur installierten Leistung zu berücksichtigen.
 3. Bei einem Vergleich der Kosten einer Netzebene ist insbesondere das Verhältnis der Kosten zu der Stromkreislänge der jeweiligen Netzebene zu berücksichtigen. Bei einem Vergleich der Kosten der Umspannebenen ist insbesondere das Verhältnis der Kosten zur installierten Leistung zu berücksichtigen.
- (2) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderliche Bereinigung der Netznutzungsentgelte und der Erlöse um jenen Anteil, der infolge des Kostenwälzungsprinzips die Höhe des Netznutzungsentgeltes oder der Erlöse beeinflusst, kann durch den Prozentsatz erfolgen, der sich aus dem Quotienten Kosten der Netz- oder Umspannebene gemäß § 13 geteilt durch Erlös der Netz- oder Umspannebene ergibt.

§ 25 Kostenstruktur

- (1) Die Bundesregulierungsbehörde kann im Rahmen von Vergleichen von Netzbetreibern untereinander ermitteln, ob das Verhältnis zwischen dem auf die Netzsparte entfallenden Anteil an Gemeinkosten und dem Anteil an Einzelkosten angemessen ist. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Angemessenheit der in Anwendung gebrachten Schlüssel überprüfen und gegebenenfalls Vorgaben für die Gemeinkostenzuordnung machen.

4. §. Teil Pflichten der Netzbetreiber

§ 26 Veröffentlichungspflichten

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, sämtliche für ihr Netz geltenden Netznutzungsentgelte im Internet zu veröffentlichen und auf Anfrage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem haben Netzbetreiber auf ihrer Internetseite folgende Informationen über sämtliche weitere preislichen Belastungen des Netznutzers zu veröffentlichen:
1. Konzessionsabgabe in Eurocent pro Kilowattstunde;
 2. Sonstige Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen entstehen in Eurocent pro Kilowattstunde;
- (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1.4. eines Jahres folgende Strukturmerkmale mit Stand 31.12. des Vorjahres ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen

1. ⁷²Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene
2. Kapazität (Leistung) der Umspannebenen
3. Entnommene Jahresarbeit der Netzkunden pro Netz- und Umspannebene
4. Höchste Entnahmelast in Kilowatt aus dem vorgelagerten Netz⁷³
5. Einwohnerzahl im Netzgebiet (bei letztversorgenden Netzbetreibern)
6. Versorgte Fläche gemäß § 23 (2)
7. Geographische Fläche des Netzgebietes

§ 27 Dokumentation

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben einen Bericht über die Ermittlung der Netznutzungsentgelte zu erstellen. Der Bericht umfasst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode, eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netznutzungsentgelte gemäß § 3 [Grundsätze der Ermittlung von Netznutzungsentgelten] sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Netznutzungsentgelte von Relevanz sind. Die Darstellungen müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netznutzungsentgelte vollständig nachzuvollziehen. Der Bericht ist der Bundesregulierung auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Anhang des Berichts nach Absatz 1 umfasst insbesondere folgende Informationen:

1. Absatzstruktur des Netzgebietes gemäß Anlage 5
2. Betriebsabrechnungsbogen

(3) Die Höhe der von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben ist jeweils pro Gemeinde und in Summe zu dokumentieren.

§ 28 Mitteilungen gegenüber der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde kann für die ihr zu übermittelnden Informationen einheitliche Formate vorgeben.

⁷² = VV II Plus

⁷³ VV II Plus: BDI-VIK-Protokollnotiz: "BDI und VIK halten es für unabdingbar, dass im Zuge bilateraler Netzzugangsverhandlungen der Netzbetreiber dem Netznutzer Angaben über die höchste Entnahmelast aus der überlagerten Netzebene macht. Diese Angaben sind für die Beurteilung erforderlich, welcher Anteil der Netznutzungsentgelte tatsächlich dem jeweiligen Netzbetreiber zuzuordnen ist."

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern (VV II Plus, Anlage 3)

Anlagengruppen	Spanne (Jahre)	Anlagengruppen	Spanne (Jahre)
I. Allgemeine Anlagen		1.3 Schutz-, Meß- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmeß-, Fernmeß- u. Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschl. Kopplungs-, Trafo- u. Schaltanlagen	25 - 30
1. Grundstücke	0	1.4 Sonstiges	20 - 30
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25 - 35	2. Netzanlagen des Verteilungsbetriebes	
3. Betriebsgebäude	50 - 60	2.1 Mittelspannungsnetz	
4. Verwaltungsgebäude	60 - 70	- Kabel	40 - 45
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23 - 27	- Freileitungen	30 - 40
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8 - 10	2.2 Niederspannungsnetz	
7. Werkzeuge/Geräte	14 - 18	- Kabel 1 kV	40 - 45
8. Lagereinrichtung	14 - 25	- Freileitungen 1 kV	30 - 40
9. EDV-Anlagen		2.3 Stationen mit elektrischen Einrichtungen:	
- Hardware	4 - 8	- 380/220/110/30/10 kV-Stat.	25 - 35
- Software	3 - 5	- Hauptverleilerstationen	25 - 35
10. Fahrzeuge		- Ortsnetzstationen	30 - 40
- Leichtfahrzeuge	5	- Kundenstationen	30 - 40
- Schwerfahrzeuge	8	- Stationsgebäude	30 - 50
II. Erzeugungsanlagen		- Allgemeine St. einrichtungen, Hilfsanlagen	
1. Dampfkraftwerksanlagen	20 - 25	- ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschl. Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25 - 30
2. Kernkraftwerksanlagen	20 - 25	- Schalteinrichtungen	30 - 35
3. Wasserkraftwerksanlagen		- Rundsteuer, Fernsteuer-, Fernmeß-, Fernmeß-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutz-einrichtungen	20 - 25
- Staustrecken	50 - 70	2.4 Abnehmeranschlüsse	
- Wehranlagen, Einlaufbecken	40 - 50	- Kabel	35 - 45
- Bauten für Transportwesen	30 - 35	- Freileitungen	30 - 35
- Maschinen, Generatoren	20 - 25	2.5 Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverleilerchränke	30 - 35
- Kraftwerksnetzanlagen	20 - 25	2.6 Zähler, Meßeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20 - 25
- sonst. Anlagen der Wasserbauten	25 - 30	2.7 Fernspreitleitungen	30 - 40
4. Notstromaggregate	13 - 17	2.8 Fahrbare Stromaggregate	15 - 25
5. andere Kraftwerksanlagen	20 - 25		
6. nachträglich eingebaute Umweltschutzanlagen	10 - 15		
III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen			
1. Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
1.1 Leitungsnetze			
- Freileitung 110-380 kV	40 - 50		
- Kabel 220 kV	40 - 50		
- Kabel 110 kV	40 - 50		
1.2 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen incl. Trafo und Schalter	35 - 45		

Haupt- und Nebenkostenstellen gemäß § 13⁷⁴

1. Hauptkostenstelle "Systemdienstleistungen"⁷⁵
 - 1.1. Nebenkostenstelle "Regelenergie": Kosten für Primärregelleistung und -arbeit sowie für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung;
 - 1.2. Nebenkostenstelle "Systemführung": Kosten der Betriebsführung der Regelzone (einschl. Messung und Verrechnung zwischen Netzbetreibern), soweit sie nicht direkt den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt werden können.⁷⁶
2. Hauptkostenstelle "Höchstspannungsnetz 380 und 220 kV"
 - 2.1. Nebenkostenstelle "Höchstspannungsleitungsnetz": Kosten der Höchstspannungsleitungen
 - 2.2. Nebenkostenstelle "Höchstspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Höchstspannung in den Umspannwerken; Kosten der 380/220-kV-Umspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen zugehörige Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke
3. Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 kV bzw. 220/110 kV": Kosten der Umspanner 380/110 kV bzw. 220/110 kV einschließlich der ober- und unterspannungsseitigen Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
4. Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 kV":
 - 4.1. Nebenkostenstelle "Hochspannungsleitungen": Kosten der Hochspannungsleitungen;
 - 4.2. Nebenkostenstelle "Hochspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Hochspannung in den Umspannwerken; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten aus dem Betrieb von Ladestrom-, Erdschlussspulen oder Strombegrenzungsdröseln.

⁷⁴ Vgl. VDN-Kommentarband VV II Plus, S. 16ff.

⁷⁵ Diese Kostenstelle schafft Transparenz im Hinblick auf jene Regelenergiekosten, die in die Entgelte der Höchstspannung einfließen. In der VV II Plus ist eine solche Kostenstelle bereits implizit angelegt: vgl. S. 7, Ziff. 2.1.3)

⁷⁶ z.B. – so VV II Plus – die "Kosten für die Überschreitung der Standard-Toleranzbänder durch die Bilanzkreisverantwortlichen"

Merkposten: Abgrenzung der eigentlichen Systemführungskosten (Regelzonen-Leitwarten (ÜNBs) bzw. Verbund- und UCTE-Nord-Betrieb durch RWE TSO)

5. Hauptkostenstelle "Umspannung 110 kV/Mittelspannung": Kosten der Umspanner 110 kV/Mittelspannung einschließlich der Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
6. Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz":
 - 6.1. Nebenkostenstelle "Mittelspannungsleitungen": Kosten der Mittelspannungsleitungen;
 - 6.2. Nebenkostenstelle "Mittelspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen⁷⁷ in Schwerpunktstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten des Betriebs von Erdschlusspulen; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.
7. Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung": Kosten der Ortsnetzstationen und - soweit in der Kostensphäre des Netzbetreibers – der Kundenstationen inkl. der Kosten der in den Stationen installierten Mittelspannungs- bzw. Niederspannungsschaltgeräte; Kosten der in Ortsnetzstationen installierten Niederspannungsanlagen;
8. Hauptkostenstelle "Niederspannungsnetz": Kosten der Niederspannungsleitungen;⁷⁸
9. Hauptkostenstelle "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse": Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.⁷⁹
10. Hauptkostenstelle "Messung und Verrechnung"
 - 10.1. Nebenkostenstelle "Messung": Kosten der Zählerbereitstellung (Kosten der Anschaffung, der Installation und der Wartung der Zähler) und Ablesung der Zähler

Nebenkostenstelle "Verrechnung": Kosten der kaufmännischen Bearbeitung der Zählerdaten; Kosten der Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung, Messung und Verrechnung⁸⁰

⁷⁷ Unterschied zu Schaltstationen?"

⁷⁸ Behandlung der Straßenbeleuchtung klären

⁷⁹ Kostenstelle bislang nicht explizit vorgesehen, jedoch in Anlage 3, Ziff. 2.2 als "kostenmindernde Erlös- und Ertragsposition" aufgeführt. Durch die Aufnahme einer solchen Kostenstelle wird Abgrenzung zwischen Kosten des Netzbetriebs (von Netznutzern getragene Kosten) und Hausanschlusskosten (von Hausanschlussnehmern zu tragen) möglich und die Kostenbasis für die (unverändert monopolisierte) Errichtung von Hausanschlüssen transparent. (evtl. als Kostenunterstelle zu Niederspannung?)

⁸⁰ vgl. OLG-Beschlusses in Sachen Messpreise / BKartA / RWE Net; Abtrennung des "Inkasso" von den eigentlichen Mess- und Verrechnungsdienstleistungen. OLG in seiner Entscheidung: "Das Amt nimmt einen Markt der Netznutzung und davon getrennt zwei weitere Teilmärkte (je einer für Eintarifzähler und Zweitarifzähler) an, die jeweils das sogenannte Leistungsbündel aus Zählerbereitstellung (Anschaffung, Installation, Wartung), Verrechnung (kaufmännische Bearbeitung incl. Ablesen der Zähler) und Inkasso (Einziehung fälliger Zahlungen) umfassen (vgl. Seite 15 der Untersagungsverfügung). Solche Teilmärkte bestehen jedoch nicht und können in dieser Form auch in Zukunft nicht entstehen."

Kostenträger gemäß § 14 Abs. 1

1. Die Kosten der Höchstspannungsebene umfassen die Kosten der Kostenstellen "Systemdienstleistungen" und "Höchstspannungsnetz 380 und 220 kV".
2. Die Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Höchstspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 380/110 kV bzw. 220/110 kV".
3. Die Kosten der Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannung sowie die Kosten der Kostenstelle "Hochspannungsnetz 110 kV".
4. Die Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Hochspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 110 kV/Mittelspannung".
5. Die Kosten der Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Mittelspannungsnetz".
6. Die Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 110 kV/Mittelspannung".
7. Die Kosten der Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Niederspannungsnetz."

Gleichzeitigkeitsfunktion und -grad gemäß § 16

- (1) Diese Gleichzeitigkeitsfunktion ordnet jeder Einzelentnahme $[i]$ exakt einen Gleichzeitigkeitsgrad $[g_i]$, welcher zwischen 0 und 1 liegen muss, zu. Dabei ist die Gleichzeitigkeitsfunktion so zu gestalten, dass die der individuelle Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese Einzelentnahme einen hohen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netzebene leistet, steigt. Solchen Einzelentnahmen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen geringen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netzebene leisten, wird ein niedriger Gleichzeitigkeitsgrad zugeordnet. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einzelentnahmen die von einem Netzbetreiber vorzuhaltende Netzkapazität in unterschiedlicher Weise beeinflussen.
- (2) Der Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme ist definiert als durchschnittlicher, im Rahmen einer Gruppenkalkulation ermittelter Anteil der Höchstlast dieser Einzelentnahme an der Höchstlast des Netzes. Die Gruppenkalkulation umfasst alle Entnahmestellen einer Netzebene, und muss der Bedingung genügen, wonach die zeitgleiche Jahreshöchstleistung aller Entnahmen einer Netzebene gleich der Summe aller zeitungleichen Jahreshöchstleistungen der Einzelentnahmen jeweils multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsgrad der Einzelentnahme ist.⁸¹
- (3) Zur Bestimmung des Gleichzeitigkeitsgrades einer Entnahme in einer Spannungsebene ist ein abschnittsweise linearer Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme zu unterstellen. Die Jahresbenutzungsdauer⁸² ist der Quotient aus der in einem Abrechnungsjahr aus dem Netz entnommenen Arbeit⁸³ und der in diesem Abrechnungsjahr in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung⁸⁴. Der abschnittsweise lineare Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme ist durch jeweils eine Geradengleichung für Jahresbenutzungsdauern unterhalb und oberhalb einer gegebenen Grenze ("Knickpunkt") zu beschreiben.
- (4) Der untere Benutzungsdauerbereich der Gleichzeitigkeitsfunktion liegt zwischen 0 und 2500⁸⁵ Jahresbenutzungsstunden. Der obere Benutzungsdauerbereich beginnt bei 2500 Jahresbenutzungsstunden und endet bei 8760 Jahresbenutzungsstunden. Der Netzbetreiber legt die Koeffizienten der Geradengleichungen für die beiden

⁸¹ VV II Plus, Anlage 4, S.1:

$$P_{\text{Netz}}^{\text{max}} = \sum_i P_i^{\text{max}} \cdot g_i$$

wobei $P_{\text{Netz}}^{\text{max}}$ die zeitgleiche Jahreshöchstleistung aller Entnahmestellen einer Netzebene, P_i^{max} die zeitungleiche Einzelhöchstlast der Entnahme i ist und g_i der dieser Einzelentnahme über die Gleichzeitigkeitsfunktion zugeordnete individuelle Gleichzeitigkeitsgrad ist

⁸² Maßeinheit: [h/a]

⁸³ Maßeinheit: [kWh / a]

⁸⁴ Maßeinheit: [kW]

⁸⁵ Vereinheitlichung des "Knickpunktes" auf 2.500 h/a: Dadurch Vereinfachung der Vergleichbarkeit

Benutzungsdauerbereiche auf Basis der Entnahmeverhältnisse in seinem Netz sachgerecht fest. Dabei sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von null Stunden beträgt 0,2.^{*6}
- Die beiden Geraden, die den Gleichzeitigkeitsgrad beschreiben schneiden sich in einem Punkt, der durch die Jahresbenutzungsdauer 2.500 Stunden definiert ist.
- der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von 8760 Stunden pro Jahr beträgt 1.

^{*6} 0,2 o.k.? Hintergrund: Benutzungsstunden nahe bei Null heißt, dass der Verbraucher eine extreme Spitze im Vergleich zum Verbrauch insgesamt hat.

Absatzstruktur

	< 2.500 h/a			> 2.500 h/a		
	Summe der zeitgleichen Jahreshöchstleistungen über alle Entnahmen (Endkunden und Weiterver-teiler)	Anzahl der Entnahmestel-len	Gesamtabgabe an Endkunden und Weiterver-teiler	Summe der zeitgleichen Jahreshöchstleistungen über alle Entnahmen (Endkunden und Weiterver-teiler)	Anzahl der Entnahmestel-len	Gesamtabgabe an Endkunden und Weiterver-teiler
Spannungsebene	kW		kWh	KW		kWh
H88						
H88/HS						
HS						
HS/MS						
MS						
MS/NS						
N8 mit LM						
NS ohne LM						
N8 (mit und ohne LM)						

	nachgelagerte Netzebenen		Gesamtabgabe und -last	
	Abgabe an eigene nach-gelagerte Netzebene	zeitgleiche Jahres-höchstlast	Gesamtabgabe aus der Netz-ebene	zeitgleiche Jahreshöchstleistung
Spannungsebene	MWh	kW	MWh	kW
H88				
H88/HS				
HS				
HS/MS				
MS				
MS/NS				
NS mit LM				
NS ohne LM				
NS (mit und ohne LM)				

eigene Entnahme aus vorgelagertem Netz	zeitgleiche Jahreshöchstlast
kWh	kW